

Förderrichtlinie

zur Entsiegelung und naturnahen Begrünung von Flächen

1. Verwendungszweck

Die Versiegelungsdichte in Bad Neuenahr-Ahrweiler nimmt weiterhin zu – sowohl durch voranschreitende Nachverdichtung als auch durch die steigende Beliebtheit von Schottergärten und vollständig versiegelten Flächen. Doch versiegelte Böden sind luft- und wasserdicht abgeschlossen und können dadurch ihre natürlichen Funktionen nicht erfüllen. Bei Starkregen sammeln sich auf diesen Flächen innerhalb kurzer Zeit große Wassermengen, die nicht versickern können, wodurch es zu Überlastungen der Kanalisation und zu Überschwemmungen auf Straßen, Gehwegen und in Gebäuden kommen kann. Zeitgleich kommt es zu einem Anstieg des Oberflächenabflusses in die Ahr, wodurch die Hochwassergefahr zunimmt.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, möchte die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler Anreize schaffen, versiegelte Flächen wie Schottergärten, ungenutzte Wege, private Parkplatzflächen und große Hofeinfahrten zu entsiegeln. Dadurch wird die natürliche Versickerung von Regenwasser ermöglicht, wertvoller Lebensraum für heimische Insekten- und Vogelarten geschaffen und das Stadtklima positiv beeinflusst. Begrünte Flächen tragen zur Verbesserung der Luftqualität bei, da sie Staub und Schadstoffe filtern. Zudem verhindern sie sommerliche Hitzestaus, da sie sich im Gegensatz zu asphaltierten oder gepflasterten Flächen nicht so stark aufheizen. Vielseitig gestaltete Grünflächen tragen somit zur Abkühlung und einem angenehmeren Stadtklima bei.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird die Entsiegelung von versiegelten Flächen und die naturnahe Gestaltung der entsiegelten Flächen. Die naturnahe Gestaltung umfasst die Verwendung standortgerechter, heimischer Pflanzenarten, die einen ökologischen Mehrwert bieten, sowie offene Bodenstrukturen, die eine Versickerung ermöglichen. Dazu zählen:

- Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton und Gestein von Schottergärten oder versiegelten Flächen
- Lieferung und Einbringung von Mutterboden
- Arbeiten zur Lockerung des Untergrundes zur Verbesserung der Versickerungsfähigkeit
- Anschaffung von Neubepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden und Saatgut.

(2) Nicht gefördert werden unter anderem folgende Leistungen:

- (Garten-) Mobiliar
- Elemente, die lediglich der Dekoration dienen
- Zaunelemente
- Pflege- und Unterhaltskosten.

(3) Die Nutzung von Kunststoffrasen, versiegelnden Materialien oder nicht heimische Arten ist nicht zulässig.

3. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die zur Entsiegelung beantragten Flächen befinden sich in Privatbesitz und liegen innerhalb des Stadtgebietes von Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- (2) Die Mindestgröße der umzugestaltenden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt wird, beträgt 10 m².
- (3) Bei Neugestaltung von mehreren kleinen Teilflächen auf einem Grundstück werden die Teilflächengrößen addiert.
- (4) Die Förderung wird nur für vollständig entsiegelte Bereiche gewährt. Als entsiegelt gilt der Bereich dann, wenn auf den Vegetationsflächen sowie für den Bodenaufbau nur wasserdurchlässige Materialien verwendet werden und die Vegetationsfläche naturnah gestaltet wird. Wasserundurchlässige Sperrschichten und Abdichtungen ebenso wie Teilpflasterungen und Rasengittersteine sind unzulässig.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Grundstückseigentümer/innen, dinglich Nutzungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) sowie Mieterinnen und Mieter, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin zur Umsetzung der Maßnahme vorliegt.
- Wohnungseigentümergeinschaften mit Vorlegung eines bestandskräftigen Beschlusses der Gemeinschaft.

5. Höhe, Art und Umfang der Zuwendungen

- (1) Der Zuschuss wird bewilligt für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2. Für die naturnahe Umgestaltung versiegelter Flächen übernimmt die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler bis zu **50 % der anfallenden förderungsfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 1.500,00 € pro Grundstück.**
- (2) Die Mindestfördersumme liegt bei **150,00 €.**

Verfahren

6. Antragsstellung und Antragsprüfung

- (1) Die Bewilligungsbehörde ist die Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- (2) Der Antrag ist schriftlich im Original mit vollständigen, prüffähigen Unterlagen bei der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler, Hauptstraße 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler einzureichen.
Das Formular für den entsprechenden Förderantrag kann online unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bad-neuenahr-ahrweiler.de>. Alternativ kann das Formular zu den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler abgeholt werden.

(3) Für die Antragsstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular,
- Fotos, die den aktuellen Zustand der Fläche zeigen,
- Maßstabsgetreue Handskizze,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- Bei Fremdleistungen: Angebot über die geplanten Leistungen.

(4) Die Anträge werden entsprechend des Eingangsdatums von der Stadtverwaltung bearbeitet und auf Ihre Vollständigkeit geprüft. Die Stadt behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern oder bei Unklarheiten einen Vor-Ort-Termin zu vereinbaren.

7. Bewilligung und Auszahlung

(1) Die Stadtverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge, über die Bewilligung bzw. die Ablehnung der eingereichten Förderanträge. Ist das Fördervolumen ausgeschöpft, können keine weiteren Anträge angenommen, bearbeitet oder genehmigt werden. Die Antragsteller werden entsprechend informiert. Eine Auszahlung erfolgt als Banküberweisung an das im Antrag angegebene Konto des Zuwendungsempfängers. Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Umsetzung der Maßnahme muss innerhalb von **6 Monaten** nach Bewilligung abgeschlossen sein.

8. Verwendungsnachweis

(1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise sowie der vorgelegten Fotos zum Zustand nach dem Umbau. Der Verwendungsnachweis ist spätestens **9 Monate nach Bewilligung** einzureichen.

(2) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

9. Bedingungen und Auflagen

(1) Die Fertigstellung der Baumaßnahmen ist der Stadtverwaltung anzuzeigen. Städtische Mitarbeiter sind berechtigt, nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen.

(2) Die nach diesem Programm geförderten Vorgärten/Gärten sind für einen Zeitraum von zehn Jahren in dem entsiegelten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von zehn Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen. Falls im Förderzeitraum wesentliche Veränderungen notwendig werden, sind diese der Stadtverwaltung mitzuteilen und abzustimmen.

(3) Es sind die Regelungen der Bauleitplanung, Bauordnung und des Wasserrechts zu beachten.

10. Förderausschluss

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- (1) Die Maßnahme wurde vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an einen Dienstleister, die Anschaffung von Material und Ausführung in Eigenleistung.
- (2) Dieselbe Maßnahme wird bereits nach anderen Vorschriften gefördert.
- (3) Die Entsiegelung muss aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften bzw. behördlicher Verfahren durchgeführt werden.

11. Geltungsdauer

- (1) Diese Richtlinie tritt am **01.05.2025** in Kraft.
- (2) Die Gewährung von Fördermitteln steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel. Fördermittel können nur bewilligt werden, solange entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Im Falle einer Verstetigung der Förderung in den kommenden Jahren werden Förderanträge nur bis zur vollständigen Ausschöpfung der im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel entgegengenommen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 29.04.2025



Guido Orthen

Bürgermeister